Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8709**

16. Wahlperiode 03. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8582 –

Unterschiedlicher Kindergeldanspruch bei Ableistung von Pflicht- und Freiwilligendiensten

Vorbemerkung der Fragesteller

Während des Wehr- und Zivildienstes besteht für die Eltern von Dienstpflichtigen kein Anspruch auf den Bezug von Kindergeld bzw. die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags. Gemäß dem Bundeskindergeldgesetz wird die maximale Bezugsdauer des Kindergeldes (Vollendung des 25. Lebensjahres) um die Dienstzeit des Dienstpflichtigen erhöht, d. h. in der Regel um 9 Monate verlängert, wenn die anderen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kindergeld gegeben sind.

Das Bundesamt für Finanzen hat als vorgesetzte Dienststelle im November 2006 folgende Weisung zu § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes (EStG) erlassen:

„Kindergeldrechtlich werden ausschließlich gesetzlich geregelte Freiwilligendienste oder Freiwilligendienste im Sinne des Beschlusses Nr. 1686/98 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen“ (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) berücksichtigt. Gleichartige freiwillig geleistete Dienste, die weder gesetzlich geregelt sind noch entsprechend des o. g. Beschlusses abgeleistet werden, erfüllen nicht die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG.“

Seit diesem Zeitpunkt wird z. B. kein Kindergeld mehr an Eltern von jungen Frauen gezahlt, die den „Anderen Dienst im Ausland“ ausüben, während Eltern von Männern, die diesen Dienst nach einer anerkannten Kriegsdienstverweigerung gemäß § 14b ZDG ausüben, weiterhin Kindergeld bekommen. In der Regel trifft der Wegfall des Kindergeldes beim „Anderen Dienst im Ausland“ nur Eltern von Frauen, da nahezu alle Männer über den Passus des § 14b ZDG den „Anderen Dienst im Ausland“ leisten. Die Konsequenz bei den betroffenen Eltern ist nicht nur der Wegfall des Kindergeldes, sondern aller Leistungen, die direkt an den Kindergeldbezug anknüpfen. Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes fällt beispielsweise die Erhöhung des Ortszuschlags weg, bei Eltern,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die noch das sogenannte Baukindergeld beziehen, wird dieses mit dem Wegfall des Kindergeldes u. U. gestrichen.

In der o. g. Weisung stellt das Bundesamt für Finanzen fest, dass die ungeregelten Dienste, wie beispielsweise der „Andere Dienst im Ausland“, wenn sie außerhalb des Sonderfalls des § 14b ZDG, geleistet werden, keinerlei Kindergeldzahlung auslösen. Mit dem „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“ (Bundestagsdrucksache 16/6519) wurde aber nunmehr § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG nochmals verändert, so dass nun der neue ungeregelte Freiwilligendienst „weltwärts“ generell eine Kindergeldzahlung auslöst, obwohl die Weisung des Bundesamtes für Finanzen eine Kindergeldzahlungen für gesetzlich nicht geregelten Dienste ausschließt. Dies wirft die Frage auf, wie demnächst mit den Teilnehmern des „Anderen Dienstes im Ausland“ beim Kindergeld verfahren wird, da die Regelungen des „Anderen Dienstes im Ausland“ den Anknüpfungspunkt für das Programm „weltwärts“ darstellen.

Der Kindergeldbezug ist nun folgendermaßen geregelt:

– Eltern von Teilnehmern eines Freiwilligen Sozialen bzw. Ökologischen Jahres bekommen generell Kindergeld, auch wenn der Dienst den Ersatz für den Zivildienst darstellt;

– Eltern von Teilnehmern des Europäischen Freiwilligendienstes bekommen generell Kindergeld;

– Eltern von „weltwärts“-Teilnehmern und von anerkannten Wehrdienstverweigerern, die an einem „Anderen Dienst im Ausland“ teilnehmen, bekommen Kindergeld;

– Eltern von Frauen, die an einem „Anderen Dienst im Ausland“ teilnehmen und Eltern von Zivildienst- und Wehrdienstleistenden bekommen kein Kindergeld.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Es ist zutreffend, dass das Bundeszentralamt für Steuern, welchem die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG obliegt, im November 2006 im Newsletter Familienleistungsausgleich Ausführungen zu den Freiwilligendiensten nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG gemacht hat. Diese Ausführungen bezogen sich jedoch ausweislich der Überschrift nur auf § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG (in der damals gültigen Fassung) und nicht auch auf die im § 32 Abs. 5 EStG geregelten Verlängerungstatbestände. Darüber hinaus wird das Bundeszentralamt für Steuern seine Ausführungen nach Abschluss des angesprochenen Gesetzgebungsverfahrens (Gesetzentwurf zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste, Bundestagsdrucksache 16/6519) entsprechend aktualisieren.

1. Wie begründet die Bundesregierung den Wegfall des Kindergeldes während des Wehr- und Zivildienstes, während für die Eltern der Teilnehmer fast aller Freiwilligendienste ein Kindergeldanspruch besteht?

Während der Zeit des Wehr- bzw. Zivildienstes besteht kein Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder, weil die Eltern mit dem Existenzminimum des Kindes nicht belastet sind. Der existenznotwendige Bedarf des Kindes wird in dieser Zeit durch Bar- und gegebenenfalls Sachbezüge aus dem Dienstverhältnis gedeckt.

2. Sieht die Bundesregierung in diesem Vorgehen eine Schlechterstellung von Pflichtdienstleistenden bzw. deren Eltern, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung sieht keine Schlechterstellung von Pflichtdienstleistenden bzw. deren Eltern, da für Pflichtdienstleistende ein Verlängerungstatbestand in Betracht kommen kann; § 32 Abs. 4 und 5 EStG.

3. Wie ist erklärbar, dass die Eltern eines Zivildienstleistenden kein Kindergeld erhalten und im Gegensatz dazu, Eltern, deren Sohn einen Freiwilligendienst gemäß §§ 14b und 14c ZDG als Zivildienstersatz leistet, einen Kindergeldanspruch haben?

   Wie ist diese Besserstellung bestimmter Gruppen von Kriegsdienstverweigerern verfassungsrechtlich zu werten?

Im Gegensatz zu Eltern eines Zivildienstleistenden (siehe Antwort zu Frage 1), haben Eltern, deren Sohn einen Dienst gemäß §§ 14b, 14c ZDG leistet, einen Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder, weil diese Dienste weitgehend unentgeltlich geleistet werden. Folglich sind die Eltern während dieser Zeit mit dem Existenzminimum ihres Sohnes belastet. Der Ausschluss zivildienstleistender Kinder aus dem Katalog des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht gegen das verfassungsrechtliche Gebot der steuerlichen Verschonung des Familienexistenzminimums und den allgemeinen Gleichheitssatz; vergleiche Beschluss vom 29. März 2004 (Az. 2 BvR 1670/01 und 2 BvR 1340/03).

4. Welche zusätzlichen finanziellen Nachteile haben Eltern von Pflichtdienstleistenden durch den Wegfall des Kindergeldes, wenn einzelne zusätzliche Leistungen direkt mit dem Kindergeldbezug verknüpft sind, und welche durchschnittliche Höhe haben diese jeweils wegfallenden Leistungen (z. B. Ortszuschlag im öffentlichen Dienst, auslaufendes Baukindergeld etc.)?

Da für pflichtdienstleistende Kinder ein Verlängerungstatbestand nach § 32 Abs. 5 EStG in Betracht kommt (siehe Antwort zu Frage 2), wird die Bezugsdauer von Kindergeld – insgesamt gesehen – und damit auch die an den Kindergeldbezug anknüpfenden Leistungen nicht verkürzt.

5. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die hieraus (siehe Frage 4) entstehende zusätzliche Schlechterstellung von Eltern von Wehr- und Zivildienstleistenden gegenüber denjenigen Eltern, die entweder eine Tochter haben oder deren Sohn keinen Wehr- oder Zivildienst ableisten muss?

Vergleiche Antwort zu Frage 4.

6. Wieso wurde die früher einheitliche Zahlung des Kindergeldes an Eltern von Zivildienstleisten und an Eltern von Kriegsdienstverweigerern, die z. B. einen „Anderen Dienst im Ausland“ gemäß § 14b ZDG ableisten, aufgegeben und ein unterschiedlicher Rechtsanspruch auf Kindergeld bei den Eltern von Kriegsdienstverweigerern herbeigeführt?

Der unterschiedliche Rechtsanspruch ergibt sich aus der unterschiedlichen in Höhe des Existenzminimums bestehenden Unterhaltssicherung des Kindes.

7. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, dass die Eltern von jungen Männern, die den „Anderen Dienst im Ausland“ statt des Zivildienstes gemäß § 14b ZDG ableisten, einen Anspruch auf Kindergeld haben, während z. B. die Eltern junger Frauen, die den gleichen ungeregelten Dienst leisten, keinen Anspruch auf Kindergeld haben, womit gerade im öffentlichen Dienst auch andere Gehaltsbestandteile (Ortszuschlag) sinken?

Die Unterscheidung beruht auf dem Umstand, dass es in der Bundesrepublik Deutschland nur eine allgemeine Wehrpflicht für Männer, nicht jedoch für Frauen gibt. Deswegen können Frauen auch keine anerkannten Kriegsdienstverweigerer sein.

8. Welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung an der geltenden Gesetzeslage, und bis wann soll dieser umgesetzt werden?

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung ein Wahlrecht für Eltern von Pflichtdienstleistenden beim Bezug von Kindergeld, mit dem sie entweder weiterhin die geltende Gesetzeslage beanspruchen können oder sich für den Weiterbezug von Kindergeld während des Pflichtdienstes ihres Sohnes entscheiden können?

Die Bundesregierung lehnt im Hinblick auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen ein derartiges Wahlrecht ab.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333